

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität – ein Missverständnis

Nun ist er da, der mit Spannung erwartete Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Und schon gehen die Diskussionen über zahlreiche grundlegende Zweifelsfragen los. Brauchen wir überhaupt ein solches Gesetz, obwohl die Annahme in der Entwurfsbegründung, die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG sei »zur angemessenen Sanktionierung nicht hinreichend geeignet« (S. 53 RefE), höchst zweifelhaft, jedenfalls aber nicht rechtstatsächlich abgesichert ist? Man wird darüber diskutieren, ob eine Verbandsgeldsanktion von bis zu 10 % des Konzernumsatzes – wie es in der Entwurfsbegründung heißt – »Ausdruck der allgemeinen Gerechtigkeitserwägung« sein kann (S. 84 RefE), obwohl jedem klar ist, dass die Zeche bei Großunternehmen nie der »Schuldige« – wer das auch immer sein mag – bezahlt, sondern der Aktionär und am Ende der Verbraucher, also der einfache Steuerzahler. Immerhin kann dieser dann wieder mit den im Entwurf angestrebten »nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen der Staatskasse« (S. 70 RefE) entlastet werden.

Vor allem wird aber über das dem Referentenentwurf zugrundeliegende Anwalts- und Verteidigerbild – oder besser: Zerrbild – diskutiert werden müssen. Irritierend ist, wenn es in der Entwurfsbegründung heißt, die Verbindung von verbandsinternen Untersuchungen und Unternehmensverteidigung »schwächt die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse verbandsinterner Untersuchungen«, eine »funktionale Trennung« führe »zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit«; darüber hinaus könne eine Trennung »auch der erste Schritt zu einer ernsthaften Selbstreinigung des Verbandes und einem nachhaltigen Kulturwandel sein, da nur ein unabhängiger Untersuchungsführer zum Kern der aufzuarbeitenden Straftat vordringen und hierbei auch eventuelle Verstrickungen der Firmenleitung ernsthaft in den Blick nehmen kann« (S. 100 RefE). Ein solches Verteidigerbild ist grotesk und praxisfern. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass natürlich auch der Unternehmensanwalt den verfahrensrelevanten Sachverhalt umfassend aufarbeitet und selbstverständlich »zum Kern der aufzuarbeitenden Straftat« und zu »Verstrickungen der Firmenleitung« vordringt. Das ist seine Mandatspflicht. Auch der Hinweis, dass ausgelagerte Untersuchungen eine »erhöhte Glaubwürdigkeit« gegenüber den vom Unternehmensanwalt getroffenen Sachverhaltsfeststellungen genießen, ist fragwürdig. Er widerspricht im Übrigen den Erfahrungen der Praxis.

Das dem Referentenentwurf zugrundeliegende Bild anwaltlicher Tätigkeit ist offenbar von einem tief sitzenden Misstrauen gegen die Lauterkeit und Unabhängigkeit des Unternehmensverteidigers geprägt. Den neuen Vorschriften zur Beschlagnahme liegt die Annahme zugrunde, dass Anwälte häufig auch deshalb eingeschaltet werden, um bestimmte Gegenstände dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen und sie in ein »safehouse« zu verbringen (S. 138 RefE). Dieses Misstrauen ist durch nichts gerechtfertigt, zumal schon nach geltender Rechtslage Originalbeweismittel beim Unternehmensanwalt beschlagnahmefähig sind.

Je intensiver und großflächiger der Staat das Strafrecht als Steuerungsinstrument einsetzt, umso wichtiger ist es für die Balance der Kräfte in unserem Rechtsstaat, dass der Strafverteidiger seine Beistandsfunktion im Interesse seines Mandanten beharrlich, entschieden und kraftvoll wahrnimmt.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden